

## **Leipzig vereint e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Leipzig vereint e.V.**“ (Leipzig vereint).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von:

- Bildungsangeboten im Zusammenhang mit Spracherwerb und Ausbau schon vorhandener Sprachkenntnisse und Nahebringen des Gedankens der Völkerverständigung
- Treffen und Gesprächsrunden mit Vertretern aus Politik und Gesellschaft zur Förderung der Toleranz und zur Stärkung der internationalen und interkulturellen Kommunikation und Kompetenzen
- Podiumsdiskussionen zur Vorstellung internationaler Kulturen

Der Verein verfolgt keine politischen und religiösen Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Der Verein kann haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter entgeltlich beschäftigen.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch eines Mitglieds auf das Vereinsvermögen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit werden. Die

Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern sowie sein Ansehen zu stärken.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Bekanntgabe der Aufnahme an das Mitglied auf Grund der Entscheidung des Vorstandes.

(3) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Ernennung zu einem Ehrenmitglied ist jenen Personen vorbehalten, die besondere Dienste für den Verein geleistet haben oder im gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder in anderen bedeutenden Lebensbereichen herausragende Leistungen vollbracht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Teilnahme an Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Zuwendungen an den Verein befreit.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

(5) Der Austritt kann rechtswirksam nur durch das Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Jahres erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei anderen Mitgliedern durch schriftlich zu begründenden Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten wiederholt oder in besonderer Weise dem Verein oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schadet, insbesondere bei Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein in Höhe von mindestens sechs Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Anschrift nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss oder seine Ablehnung ist ein vereinsinterner Rechtsbehelf nicht möglich. Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder vom Amt enthoben werden und als Mitglied des Vereins ausgeschlossen werden.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins grob verletzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit und Anwesenheit zu unterstützen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen über:

- Änderungen der Satzung
- Auflösung des Vereins

- Ausschluss von Mitgliedern
- Bestellung eines neuen Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstands
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften, durch die der Verein zu Leistungen im Wert von mehr als € 50.000,00 (in Worten: Euro Fünzigtausend) pro Rechtsgeschäft verpflichtet wird.

(2) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch einfachen Brief und per Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt, wenn die Einladung rechtzeitig bei der Post oder andere mit der Zustellung von Briefen tätige Unternehmen aufgegeben wird und an die letzte bekannte Mitgliedsadresse adressiert ist.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

### **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, wenn dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann seine Stimme auch durch einen Bevollmächtigten ausüben. Ein Mitglied kann auch ein anderes Mitglied zur Ausübung seiner Stimme schriftlich bevollmächtigen.

(4) Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist schriftlich abzustimmen.

### **§ 10 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Über die Mitgliederversammlung hat der Protokollführer ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll sind der Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse unter Angabe der

Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter eigenhändig zu unterzeichnen.

### **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt seine Geschäfte eigenverantwortlich.

(2) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein allein. Im Übrigen wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind neben den sonstigen in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere:

- die Planung und Organisation der Vereinsarbeit
- die Entscheidung, Delegation und Kontrolle der Vereinsarbeit
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- die Erstellung als Entwurf, die laufende Kontrolle und die Erfüllung des Haushaltsplanes
- die Aufnahme neuer Mitglieder

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder einberufen. Die Beschlussfähigkeit wird auch dann erreicht, wenn nicht anwesende Mitglieder des Vorstandes ihre schriftliche Einwilligung zur Beschlussfassung erteilen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

(6) Beschlüsse können bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes ohne Zusammenkunft schriftlich oder in sonst geeigneter Form unter Teilnahme aller Mitglieder an der Beschlussfassung gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

(7) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Beiräte ernennen. Beiräte sind außerordentliche Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht.

### **§ 12 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: einem Präsidenten/einer Präsidentin zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen und weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Zu Mitgliedern des Vorstandes können Vereinsmitglieder bestellt werden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn seine Mitgliedschaft im Verein beendet wird.

(3) Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand für die Dauer von fünf Jahren. Jedes Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis der nächste Vorstand bestellt ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

### **§ 13 Beschlüsse des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von seinem Präsidenten/ seiner Präsidentin, wenn dieser/diese verhindert ist, von den Stellvertretern, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, einzuberufen sind. In dringenden Fällen beträgt die Frist drei Tage. Die Einladung muss keine Tagesordnung enthalten.

(3) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich zu protokollieren und von allen teilnehmenden Organmitgliedern des Vereins zu unterschreiben.

#### **§ 14 Beiträge der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe des Aufnahmebeitrags regelt die Beitragsordnung.

(2) Mitglieder, die eine juristische Person sind, zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und einen Aufnahmebeitrag, dessen Höhe die Beitragsordnung regelt sowie mögliche Umlagen für besondere Vorhaben in freiwilliger Höhe.

(3) Der Vorstand kann Mitgliedern Aufnahmebeiträge, Jahresbeiträge oder Umlagen erlassen oder stunden.

#### **§ 15 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder**

(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen, ist abbedungen.

(2) Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

#### **§ 17 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, eingetragener Verein**

(1) Die Auflösung dieses Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung selbst erfolgen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

#### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieser Satzung Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Die auf Grundlage dieser Satzung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wirksam.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, selbst anstelle der Mitgliederversammlung die Satzung dann entsprechend zu ändern, wenn bei der Anmeldung von Satzungsänderungen, welche vorher durch die Mitgliederversammlung festgelegt worden sind, diese bei Eintragung zum Vereinsregister vom Registergericht beanstandet werden und eine Änderung notwendig ist. Der Vorstand darf nur entsprechend dem Vereinswillen Anpassungen der Satzung vornehmen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

(3) Diese Satzung tritt im Übrigen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die vorherige gültige Satzung außer Kraft.

## **§ 19 Liquidation des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst, werden die Vorstandsmitglieder zu den Abwicklern bestimmt. Jeder Abwickler ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Leipzig, 01.08.2016

### **Gründungsmitglieder**

1. Luisa Bierstedt
  
2. Lana Bierstedt
  
3. Katrin Williams
  
4. Carsten Schulz
  
5. Nadine Williams
  
6. Franziska Hanke
  
7. Nina Schulze